

TSV HERRSCHING e.V.

Abteilungsordnung REHA

Stand Juni 2007

Diese Abteilungsordnung ist auf der Satzung des TSV Herrsching e.V. ("TSV") begründet. Die folgenden Festlegungen erfüllen insbesondere die Anforderungen gemäß §13 der TSV-Satzung und ergänzen diese.

1. Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen "Reha-Abteilung im Turn- und Sportverein Herrsching e.V."

Der Sitz des Vereins ist Herrsching. Die Reha-Abteilung benutzt die gemeindlichen Sportstätten (Mehrzweckhalle Martinstraße, Dreifachhalle Nikolausstraße) sowie nach Möglichkeit die Turnhallen der Realschule Herrsching und ggf. angemietete Räume.

Zweck der Reha-Abteilung ist die Betätigung in allen Bereichen des Rehabilitations- und Präventiv-Sports.

2. Mitgliedschaft

Jedes TSV-Mitglied kann Mitglied der Reha-Abteilung werden. Die Aufnahme erfolgt mit dem Beitrittsformular des TSV durch Anmeldung beim Abteilungsleiter, einem Übungsleiter oder Trainer.

Die Mitgliedschaft in der Reha-Abteilung kann jederzeit ohne besondere Abmeldung beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft im TSV erfolgt durch schriftliche Abmeldung und wird wirksam zum 31.12. des laufenden Jahres. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung nach der Situation der Gruppenstärken.

Eine Pflichtmitgliedschaft in Trägervereinen von Rehamassnahmen ist gesetzlich ausgeschlossen. Nichtmitgliedern muß die Teilnahme am Rehasport ermöglicht und für sie eine Sportversicherung abgeschlossen werden, wenn sie eine Kostenübernahmebestätigung durch ihre Krankenkasse besitzen. Diese Personen werden vom TSV mittels BLSV-Kurskarten versichert, die auch zur Teilnahme an anderen TSV-Veranstaltungen berechtigt.

3. Abteilungsbeiträge

Die Reha-Abteilung erhebt von ihren Mitgliedern derzeit keine Abteilungsbeiträge.

4. Kurswesen

Die Übungsveranstaltungen der Reha-Abteilung finden i.A. im Rahmen von Kursen statt. Ein Kurs dauert in der Regel 3 bzw. 6 Monate und beginnt mit dem Quartal.

Bei Vorlage einer Kostenübernahmebestätigung der Krankenkasse des Teilnehmers ist die Teilnahme am Rehasport aufgrund gesetzlicher Vorgaben vollständig kostenfrei. Dem TSV werden auf Antrag von der Kasse des Teilnehmers vertraglich festgelegte Stundensätze vergütet.

Kursteilnehmer ohne Kostenübernahme durch eine Krankenkasse entrichten Kursgebühren gemäß den Festlegungen der Abteilungsleitung auf das Konto der Reha-Abteilung.

Muß ein Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen aus einem Kurs ausscheiden, erhält er eine anteilige Rückzahlung seiner Kursgebühren gemäß den Festlegungen der Abteilungsleitung.

5. Organe der Abteilung

Die Organe der Reha-Abteilung sind

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

6. Zusammensetzung der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) dem Kassenverwalter

7. Amtsdauer und Wählbarkeit der Abteilungsleitung

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Abteilungsversammlung. Gewählt werden kann jedes volljährige Abteilungsmitglied.

Ersatzwahlen sind durchzuführen, wenn das Amt des Abteilungsleiters unbesetzt ist. Bei Ausfall eines anderen Mitglieds der Abteilungsleitung können dessen Aufgaben von einem Abteilungsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl übernommen werden.

Ein Amt ist unbesetzt, wenn der Träger aus der Abteilung ausscheidet, ebenso wenn der Träger sein Amt niederlegt oder abberufen wird.

8. Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung selbständig.

Die Abteilungsleitung legt die Kursgebühren fest mit der Maßgabe, daß die Einnahmen die Kosten für die Durchführung der Kurse im wesentlichen decken. Die für den jeweiligen Kurs zuständigen Trainer bzw. Übungsleiter sind nach Möglichkeit bei der Festsetzung der Kursgebühren zu hören.

Die Rechtsvertretung gemäß §26 BGB liegt grundsätzlich beim TSV-Vorstand.

Der Abteilungsleiter kann Geschäfte bis zur Höhe von Euro 500,- alleine abwickeln. Nach Maßgabe der Abteilungsleitung kann er Geschäfte bis zur Höhe des jährlichen Haushaltplanes abwickeln.

Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist gemäß §9 der TSV-Satzung Mitglied im Vereinsausschuß und gemäß §11 Mitglied der Delegiertenversammlung.

9. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung statt, die im ersten Quartal durchgeführt werden sollte. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht zur Teilnahme.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab 16 Jahren. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Abteilungsleiter per Aushang in den Schaukästen und Anschlagtafeln des TSV und/oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) die Abteilungsleitung dies beschließt, oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies mit eigenhändiger Unterschrift beim Abteilungsleiter beantragen.

10. Aufgabe der Abteilungsversammlung

Die Aufgabe der Abteilungsversammlung ist die Beschlußfassung. Sie wählt gemäß §13 der TSV-Satzung

- die Abteilungsleitung,
- die Delegierten zur Delegiertenversammlung sowie zwei Ersatzdelegierte,
- den Abteilungsbeisitzer zum Vereinsausschuß sowie einen Stellvertreter.

Die Abteilungsversammlung entscheidet außerdem über

- a) die Entlastung der Abteilungsleitung,
- b) die Aufstellung bzw. Änderung der Abteilungsordnung,
- c) zu erbringende Arbeitsleistungen der Abteilungsmitglieder,
- d) Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen gemäß §4 der Satzung,
- e) alle Punkte der jeweiligen Tagesordnung.

Anträge können gestellt werden von allen stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsbildung unberücksichtigt.

Bei Aufstellung der Abteilungsordnung oder Anträgen zu deren Änderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefaßten Beschlüsse müssen wörtlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Ein Durchschlag des Protokolls ist dem Vorstand auszuhändigen.

11. Aufgaben des Kassenverwalters

Der Kassenverwalter ist Sachbearbeiter für den Haushaltsplan der Abteilung.

Zu jeder ordentlichen Abteilungsversammlung legt der Kassenverwalter einen Wirtschaftsbericht über den Berichtszeitraum vor. Für den Wirtschaftsbericht stimmt er sich mit dem Hauptkassier ab.

Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Prüfung der TSV-Hauptkasse.

12. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann gemäß §13 der TSV-Satzung nur vom Vereinsausschuß beschlossen werden. Ein eventuelles Vermögen der Abteilung geht an den TSV über.

13. Schlußbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuß beschlossen und tritt am 25.9.2007 in Kraft.